

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)
- Drucksache 7/7662 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Öffentliche Impfpfempfehlung der Landesregierung gegen Influenza für Kinder ab dem sechsten Lebensmonat

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 108. Plenarsitzung am 27. April 2023 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 3. Mai 2023 wie folgt beantwortet:

In welchen Ländern existieren neben der STIKO Gremien zur Impfpfempfehlung durch Sonderregelungen?

Antwort:

Nur aus Sachsen ist mit der Sächsischen Impfkommision ein Gremium auf Länderebene bekannt, welches umfassende, eigene Impfpfempfehlungen formuliert. Als Grundlage für die Empfehlungen werden die epidemiologische Lage in Sachsen und die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision auf Bundesebene berücksichtigt.

Darüber hinaus sind der Landesregierung keine weiteren entsprechenden Gremien bekannt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es gemäß § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) primär die Aufgabe der Ständigen Impfkommision (STIKO) ist, fachliche Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen auf Basis wissenschaftlicher Evidenz zu erarbeiten. Darauf aufbauend haben die Impfpfempfehlungen der Länder nach § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG vorrangig den Hintergrund, etwaige Entschädigungsansprüche beim Auftreten gesundheitlicher Schädigungen durch eine vom jeweiligen Bundesland empfohlene Impfung abzusichern.

Werner
Ministerin